

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

## § 55 GOG-NR

der Abgeordneten Ing. Hofer, Dr. Belakowitsch-Jenewein  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Einführung einer automatischen jährlichen Wertanpassung des  
Pflegegeldes an die Inflation

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und  
Soziales über den Antrag 1955/A(E) der Abgeordneten Mag. Helene Jarmer,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend Reform des  
Behindertengleichstellungsrechts (1956 d.B.) in der 173. Sitzung des  
Nationalrates, XXIV.GP, am 16. Oktober 2012**

Behinderung ist eine Armutsfalle. Menschen mit Behinderung sind in hohem Ausmaß  
von Pflegegeld abhängig. Es ist daher dringend erforderlich, wie in anderen  
Lebensbereichen auch, Leistungen für behinderte Menschen der Inflation  
anzupassen.

Der Zweck des Pflegegeldes ist in § 1 BPGG wie folgt definiert:

*Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte  
Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit  
wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu  
verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.*

Das Pflegegeld wurde 1993 in Österreich eingeführt und seit dieser Zeit erst drei Mal  
valorisiert. Der reale Verlust beträgt daher seit der Einführung knapp 25 Prozent.

Um dem Zweck des Pflegegeldes weiterhin entsprechen zu können, ist zumindest  
eine automatische jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die Inflation  
notwendig.

Ebenso ist eine Valorisierung der behinderungsbedingten Absetzbeträge und  
Zuschüsse, sofern darauf auf Grund von Art und Grad der Behinderung ein  
Rechtsanspruch besteht, nötig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage  
zuzuleiten, die eine automatische jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die  
Inflation beinhaltet sowie der behinderungsbedingten Absetzbeträge und Zuschüsse,  
sofern darauf auf Grund von Art und Grad der Behinderung ein Rechtsanspruch  
besteht.“





75/110